



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Pfizerstr. 1, Gebäude F, 76139 Karlsruhe

Herrn

85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn

HAUSANSCHRIFT  
Pfizerstr. 1, Gebäude F  
76139 Karlsruhe

BEARBEITET VON  
Folger  
TEL +49 (0) 911 943-28  
FAX +49 (0) 721 9653-200  
service@bamf.bund.de  
[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

**Ihr Fahrtkostenzuschussantrag vom**

**Bewilligungsbescheid**

Personenkennziffer

Karlsruhe, 28.05.2018

**Bitte beachten Sie unsere Servicezeiten**  
Mo 9:30 - 11:30 Uhr; Di und Do 9:30 -  
11:30 und 13:30 - 15:00 Uhr

Sehr geehrter Herr

für Kursabschnitte, die ab dem 29.03.2018 beginnen, wird Ihnen für die Teilnahme am Integrationskurs gemäß § 4a Abs. 1 Integrationskursverordnung

eine Pauschale in Höhe von 5,50 Euro pro Tag der Kursteilnahme gewährt.

Soweit das oben genannte Bewilligungsdatum in den laufenden individuell ersten Kursabschnitt fällt, gilt die Fahrtkostenbewilligung auch für diesen.

Die Fahrtkostenbewilligung gilt nur für die Dauer der Teilnahme am Integrationskurs beim Träger 901159, ZIB Zentrum für Integration in Bayern, am Kursort 758001, Schwanthalerstr. 5, 80336 München.

Begründung

Gemäß § 4a Abs. 1 Integrationskursverordnung wird Teilnehmern, die nach § 9 Abs. 2 IntV von der Kostenbeitragspflicht befreit worden sind, auf Antrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Zuschuss zu den Fahrtkosten in Form einer Pauschale gewährt, sofern sie am Kurs teilnehmen und soweit ein Bedarf besteht.

Dabei gilt, dass bei einer Entfernung vom Wohnort zum Träger bzw. Kursort von weniger als 3 km, davon ausgegangen wird, dass Fahrtkosten für den Besuch des Integrationskurses grundsätzlich nicht notwendig sind.

Die Voraussetzungen für einen Fahrtkostenzuschuss sind in Ihrem Fall erfüllt.

Wenn Ihr Wohnort in einer Großstadt (mindestens 100.000 Einwohner) liegt, erhalten Sie für jeden Anwesenheitstag im Kurs sowie für entschuldigte Fehltage eine Tagespauschale in Höhe von 2,50 €.

Wenn Ihr Wohnort im ländlichen Raum liegt, erhalten Sie für jeden Anwesenheitstag im Kurs sowie für entschuldigte Fehltage eine Pauschale von 30 Cent pro Kilometer Wegstreckenentfernung (= volle Kilometer der einfachen Entfernung) zum Kursort. Dabei wird pro Anwesenheitstag/entschuldigtem Fehltag ein Mindestbetrag von 2,80 € an Fahrtkostenvergütung gewährt. Die Höhe des Betrages ist im Regelfall auf 5,50 € pro Tag begrenzt, es sei denn, Ihnen wird mit diesem Bescheid eine höhere Tagespauschale gewährt.

Der Fahrtkostenzuschuss wird Ihnen unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel und unabhängig davon, in welcher Höhe Fahrtkosten tatsächlich entstanden sind, für alle ab dem Bewilligungszeitpunkt beginnenden Kursabschnitte Ihres Integrationskurses gewährt.

Bitte informieren Sie Ihren Kursträger über die Bewilligung von Fahrtkosten.

Im Falle einer allgemeinen Erhöhung der für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses maßgeblichen Kostensätze wird der Betrag der Tagespauschale ohne Erfordernis eines neuen Antrags erhöht.

Falls sich Ihre Anschrift oder der Kursort ändert, müssen Sie einen neuen Fahrtkostenantrag stellen.

Sie sind verpflichtet, jede Änderung Ihrer Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Bei wahrheitswidrigen Angaben ist der gezahlte Zuschuss zurückzuerstatten.

Die Auszahlung erfolgt nachträglich pro Kursabschnitt über den Kursträger.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Pfizerstr. 1, Gebäude F, 76139 Karlsruhe.

Maßgebend für den Fristablauf ist der Eingang des Widerspruchs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Folger